

Der Markt Pretzfeld – nachfolgend Marktgemeinde - erlässt auf Grund **von Art. 28** Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Pretzfeld

Vom:

In-Kraft-Treten:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Marktgemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Marktgemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind werden Pauschalsätze in Anlehnung an die vergleichbaren Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2006 außer Kraft.

Pretzfeld,
Markt Pretzfeld
gez.
Rose Stark,
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und
Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren
des Marktes Pretzfeld
- **Verzeichnis der Pauschalsätze** -

1. Streckengebühren

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer
Wegstrecke für

- | | |
|--|--------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders
aufgeführt | 3,00 € |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 2,00 € |
| c) einen Einsatzleitwagen oder Pkw | 1,50 € |

2. Ausrückstundengebühren

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und
Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten
aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für
angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen
die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des
Ausrückens aus dem Feuerwehrgeräteshaus bis zum Zeitpunkt des
Wiedereinrückens – je Stunde für

- | | |
|--|---------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders
aufgeführt | 23,00 € |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 15,00 € |
| c) einen Einsatzwagen oder Pkw | 5,00 € |

3. Arbeitsstundengebühren

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung
des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine
Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden
Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Geräteanhänger	15,00 €
b) Tragkraftspritze	30,00 €
c) Notstromaggregat	15,00 €
d) Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €
e) Motorsäge	18,00 €
f) Brennschneidegerät	15,00 €
g) Wassergutsauger	30,00 €
h) Elektrotauchpumpe	15,00 €
i) Flutlichtscheinwerfer p. Stück	3,00 €
j) Rettungsschere	15,00 €
k) Hebekissen (je Kissen)	6,00 €
l) Preßluftatmer	9,00 €
m) Trennschleifer	9,00 €
n) Druckschlauch	3,00 €
o) Saugschlauch	1,50 €
p) sonstiges Lösch- oder Hilfeleistungsgerät	12,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet

a) für ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende	15,00 €
b) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	10,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschaler Kostenersatz

Für folgende Tätigkeiten werden pauschale Gebühren erhoben:

a) Türöffnung	40,00 €
b) Pkw-Öffnung	35,00 €
c) Umsiedlung/Rettung von Wespen oder Hornissen	35,00 €
d) Füllen von Preßluftflaschen je Liter	1,00 €

6. Grundgebühr

Für Einsätze gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG wird mit Ausnahme der Nr. 5 eine zusätzlich Grundgebühr von 15,-- € berechnet.

Pretzfeld,
Markt Pretzfeld
gez.
Rose Stark,
Erste Bürgermeisterin